

**Rechnungsprüfungsamt der
Stadt Nienburg/Weser**



Schlussbericht

über die

**Prüfung des konsolidierten Gesamtab-
schlusses**

für das

Haushaltsjahr

2015

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Prüfungsgrundlagen.....	3
1.1 Allgemeines.....	3
1.2 Prüfungsauftrag.....	3
1.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
1.4 Vorjahresgesamtabschluss zum 31.12.2014.....	5
2. Konsolidierungskreis.....	5
2.1 Verbundene Aufgabenträger.....	5
2.2 Assoziierte Aufgabenträger.....	6
2.3 Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote.....	6
2.4 Aufgabenträger wegen untergeordneter Bedeutung.....	7
3. Gesamtbilanz der Stadt Nienburg/W.....	8
3.1 Bilanzwert zum 31.12.2015.....	8
4. Konsolidierungsmaßnahmen.....	8
5. Gesamtabschlussbuchungen.....	9
6. Bestandteile des Gesamtabschlusses.....	9
6.1 Gesamtkapitalflussrechnung.....	9
6.2 Konsolidierungsbericht.....	9
6.3 Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“.....	10
7. Prüfungsfeststellungen und Prüfungsempfehlungen.....	10
8. Der konsolidierte Gesamtabschluss als Steuerungs- und Analyseinstrument.....	12
9. Prüfungsvermerk.....	13j

1. Prüfungsgrundlagen:

1.1. Allgemeines:

Aufgrund der §§ 128 Abs. 4 - 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Stadt Nienburg zum 27.02.2017 einen konsolidierten Gesamtabchluss für das Jahr 2015 aufgestellt.

Gem. § 129 Abs.1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Der Bürgermeister stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt sie dem Rat unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor.

Der Rat beschließt über den Abschluss bis spätestens zum 31.12. des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

1.2. Prüfungsauftrag:

Auftrag und Umfang der Prüfung ergeben sich aus den §§ 155 u.156 NKomVG.

Die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses geht der Beschlussfassung des Rates der Stadt Nienburg/W voraus.

Gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabchluss dahin zu prüfen,

ob er nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung

aufgestellt ist.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157 (Eigenbetriebe) und 158 NKomVG (privatrechtliche Unternehmen) und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen nach § 156 Abs. 3 NKomVG jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Gemäß § 156 Abs. 2 S.3 NKomVG kann das RPA mit der Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Kommune erfolgt.

Den konsolidierten Gesamtabchluss 2015 hat das städtische RPA selbst geprüft.

1.3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung:

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der konsolidierte Gesamtabchluss mit den Bestandteilen Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Konsolidierungsbericht, Gesamtanlagenübersicht, Gesamtforderungsübersicht und Gesamtschuldenübersicht.

Die notwendigen Schritte zur Konsolidierung wurden von der Kämmerei der Stadt Nienburg in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gesellschaften vorgenommen.

Die Empfehlung des RPA aus Vorjahren, zur Optimierung und gleichzeitigen Vereinfachung eine Softwarelösung über eine Schnittstelle zum städtischen H+H Haushaltsprogramm zu schaffen, wurde mit dem Abschluss 2015 erstmalig umgesetzt.

Die Stadt Nienburg hat eine Konsolidierungsrichtlinie für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses erlassen und dem Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste in seiner Sitzung am 22.02.2012 zur Kenntnis gegeben. Der Bürgermeister hat mit Wirkung vom 15.12.2015 eine Änderung der Richtlinie in Kraft gesetzt.

Diese stellt neben den gesetzlichen Bestimmungen die Prüfungsgrundlage dar.

Der Bürgermeister hat den konsolidierten Gesamtabchluss mit Datum vom 27.02.2017 als vollständig und richtig festgestellt.

Dem gesetzlichen Erfordernis des NKomVG, dass der konsolidierte Jahresabschluss bis zum 30.09. des Folgejahres aufgestellt werden soll und vom Rat bis zum 31.12. des Folgejahres zu beschließen ist, konnte für den konsolidierten Jahresabschluss 2015 somit nicht entsprochen werden und demzufolge auch keine Prüfung durch das RPA innerhalb des gesetzlich vorgegeben Rahmen erfolgen.

Der vollständige Gesamtabchluss mit allen erforderlichen Unterlagen lag dem RPA seit dem 16.05.2017 vor.

Die Verfahrensweise entspricht nicht den Vorgaben des NKomVG und ist vom RPA zu beanstanden.

Künftig sollte auf die Einhaltung dieser Fristen geachtet werden, um auch eine zeitnahe Aussagekraft des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Steuerung des Konzerns Stadt zu erhalten.

1.4. Vorjahresgesamtabschluss zum 31.12.2014:

Die Feststellung des Vorjahresgesamtabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Nienburg/W erfolgte in der Ratssitzung am 13.12.2016.

Die Veröffentlichung des Vorjahresgesamtabschlusses 2014 erfolgte in der Tageszeitung "Die Harke" am 14.12.2016. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wurde der Gesamtabschluss dem Landkreis Nienburg/Weser mit Schreiben vom 16.12.2016 angezeigt.

2. Konsolidierungskreis:

Mit dem Jahresabschluss der Stadt sind gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG die Jahresabschlüsse der dort unter Nr. 1-10 aufgeführten Aufgabenträger zusammenzufassen (Konsolidierung).

Nach § 128 Abs.5 NKomVG ist der Umfang und die Berechnung der Konsolidierung festgelegt. Gem. S. 4 sind Aufgabenträger, die unter dem beherrschenden Einfluss der Kommune stehen, entsprechend der §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren, sog. **Vollkonsolidierung**.

2.1. Verbundene Aufgabenträger:

In die Vollkonsolidierung des Gesamtabschlusses der Stadt Nienburg wurden folgende Jahresabschlüsse mit einbezogen:

1. Jahresabschluss der Stadt Nienburg/W
2. Jahresabschluss der Holding Stadt Nienburg/Weser GmbH
3. Jahresabschluss der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH
4. Jahresabschluss der Nienburg Energie GmbH
5. Jahresabschluss der Bäder Stadt Nienburg/Weser GmbH

6. Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Stadt Nienburg/Weser GmbH

7. Jahresabschluss der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH

8. Jahresabschluss der GBN Wohnungsunternehmen GmbH

9. Jahresabschluss der GBN Kabelunternehmen GmbH.

Prüfungsseitig ist festzustellen, dass die Voraussetzungen der Vollkonsolidierung für alle v.g. Aufgabenträger gegeben sind, da die Stadt bei diesen Aufgabenträgern einen beherrschenden Einfluss > 50% der Stimmrechte ausübt.

Die von den Abschlussprüfern der einbezogenen Unternehmen erteilten Bestätigungsvermerke enthielten uneingeschränkte Prüfungsurteile.

2.2. Assoziierte Aufgabenträger:

Als assoziierter Aufgabenträger wurde gemäß Ziff. 6.2. der städtischen Konsolidierungsrichtlinie der Zweckverband "Wasserverband an der Führse" eingestuft.

Nach einer Mitteilung des Wasserverbandes beträgt das Stammkapital für die Wasserversorgung insgesamt 687.295,23 €, wovon die Stadt Nienburg einen Beteiligungsanteil von 166.210,49 € =24,18 % besitzt.

2.3. Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote:

Nach Ziff. 6.4. der Konsolidierungsrichtlinie der Stadt Nienburg werden sonstige Aufgabenträger, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Stadt vorliegt, zu Anschaffungs-/Herstellungskosten (at cost) ausgewiesen.

Diese Regelung wurde korrekt für folgende Aufgabenträger angewendet:

- Mittelweser - Touristik GmbH - Beteiligung Stadt: 4.100 € = 8,56 %.
- Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg/W GmbH- Beteiligung Stadt: 2.000 € = 6,15 %

- Avacon AG – Beteiligungsquote der Stadt insgesamt: 1,46%, davon 0,61 % Kernverwaltung und 0,85 % Holding GmbH.

Die Anteile der Avacon sind als Wertpapiere im Finanzvermögen der Stadt und im Finanzvermögen der Holding bilanziert. Die Anteile an der Mittelweser Touristik GmbH und an der Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg GmbH werden ebenfalls im Finanzvermögen des städtischen Kernhaushalts ausgewiesen.

2.4. Aufgabenträger wegen untergeordneter Bedeutung:

Gemäß § 128 Abs. 4 S.3 NKomVG brauchen Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach Ziff. 6.3. der Konsolidierungsrichtlinie der Stadt sind Aufgabenträger i.d.R. von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Bilanzsummen unter 5 % der Gesamtbilanzsumme aller konsolidierten Unternehmen im Gesamtabschluss des Vorjahres liegen.

Die Bilanzsummen der nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung dürfen insgesamt 10 % der Gesamtbilanzsumme aller konsolidierten Unternehmen im Gesamtabschluss des Vorjahres nicht übersteigen.

Diese Regelung wurde auf die 2012 erworbene 100% Beteiligung der Stadtwerke Nienburg GmbH an der Freiflächenanlage Gardelegen GmbH & Co KG (Kommanditeinlage: 258.000 €) sowie die ebenfalls 2012 für diesen Zweck neu gegründete Stadtwerke Nienburg Verwaltungs- GmbH (Stammkapital: 25.000 €) angewandt.

Ebenfalls als Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung wurde auch die im Finanzvermögen der Stadtwerke Nienburg bilanzierte Beteiligung an der Harzwasser - Kommunale Wasserversorgung GmbH, Syke (Beteiligungssatz: 171.000 €) eingestuft.

Seit dem Gesamtabschluss 2014 wurde die Infrastrukturgesellschaft Stadt Nienburg/Weser aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung 2014 aus dem Konsolidierungskreis herausgenommen.

Deziierte Berechnungen im v.g. Sinne, die die untergeordnete Bedeutung dokumentieren, liegen dem konsolidierten Gesamtabchluss nicht bei. Prüfungsseitig haben sich jedoch keine Beanstandungen ergeben.

Bei der Infrastrukturgesellschaft Stadt Nienburg/Weser ist jedoch nach der Wirtschaftsplannung und der Investitionsübersicht des Kernhaushaltes der Stadt von einer nicht unerheblichen Ausweitung des operativen Geschäftes auszugehen, so dass in den kommenden Jahren eine Wiederaufnahme zu prüfen wäre.

Das RPA empfiehlt daher, für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung eine mehrjährige Geschäftsplanung zu berücksichtigen.

3. Gesamtbilanz der Stadt Nienburg/W:

3.1. Bilanzwert zum 31.12.2015:

Die Bilanz wird in Kontoform aufgestellt. Die Gliederung erfolgt gemäß dem Positionenrahmen zum Gesamtabchluss.

Der Bilanzwert schließt zum 31.12.2015 mit einer Summe von 291.483.326,34 €.

4. Konsolidierungsmaßnahmen:

Die Kapitalkonsolidierung sowie die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten und der Aufwendungen und Erträge werden im Konsolidierungsbericht der Stadt im Einzelnen dargestellt und erläutert.

Entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 303 HGB wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen eliminiert. Dabei wurden auch Beträge unterhalb der von der Stadt festgesetzten Wesentlichkeitsgrenze berücksichtigt.

Eine Zwischenergebniseliminierung gem. § 128 Abs.5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 304 HGB erfolgte nicht, da alle Beträge unterhalb der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von 5 % lagen.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde entsprechend § 128 Abs.5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 305 HGB durchgeführt, wobei auch Beträge unterhalb der städtischen Wesentlichkeitsgrenze konsolidiert wurden.

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 308 HGB nach den Bilanzierungsgrundsätzen unter Berücksichtigung der von der Stadt angewandten Vereinfachungsregelungen der AG Doppik aufgenommen.

5. Gesamtabchlussbuchungen:

Die Gesamtergebnisrechnung sowie die Gesamtbilanz wurden ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen abgeleitet.

6. Bestandteile des Gesamtabchlusses:

Gem. § 128 Abs. 6 S.1 NKomVG besteht der konsolidierte Gesamtabchluss aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und den konsolidierten Anlagen nach Abs.3 Nr. 2 - 4 (Anlagenübersicht, Schuldenübersicht u. Forderungsübersicht).

Prüfungsseitig ist festzustellen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss sämtliche Bestandteile enthält.

6.1. Gesamtkapitalflussrechnung:

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts und war entsprechend beigefügt.

6.2. Konsolidierungsbericht:

Gemäß § 128 Abs.6 S.2 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabchluss durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern.

Der Umfang und Inhalt des Konsolidierungsberichtes ist in § 58 GemHKVO festgelegt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt. Die Stadt Nienburg hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und einen gesonderten Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG erstellt. Das RPA empfiehlt hier aus Effizienzgründen, zukünftig den Beteiligungsbericht mit in den konsolidierten Gesamtabchluss zu integrieren.

6.3. Konsolidierung im mehrstufigen “ Kommunalkonzern“:

Nach Ziff. 10. der Konsolidierungsrichtlinie gibt es bei der Konsolidierung im mehrstufigen Kommunalkonzern die Möglichkeiten der Ketten - oder Simultankonsolidierung. Für die Stadt Nienburg wurde die Kettenkonsolidierung festgelegt.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 wurde von dieser Regelung abgewichen und die Simultankonsolidierung durchgeführt.

7. Prüfungsfeststellungen und Prüfungsempfehlungen:

7.1 Gemäß § 301 HGB in Verbindung mit § 128 Abs.5 NKomVG werden vom Grundsatz her die bei der Stadt bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital, bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet, sog. Kapitalkonsolidierung.

Das RPA empfiehlt, für zukünftige Gesamtabchlüsse auf eine einheitliche Handhabung der Wertgrenzenregelungen zu achten, sofern keine Abweichungsgründe vorliegen.

Für die Erfassung der erforderlichen Konsolidierungen empfiehlt es sich, die Fachbereiche entsprechend mit einzubeziehen, um aus deren Verantwortungsbereich sämtliche Leistungsbeziehungen mit den städtischen Beteiligungen zu erhalten.

Ferner sollten die Wirtschaftsprüfer der städtischen Beteiligungen in der jeweiligen Jahresabschlussprüfung verpflichtet werden, die entsprechende Zuordnung der Bilanzpositionen zu dem vorgegebenen Positionenrahmen anhand der städtischen Konsolidierungsrichtlinie zu testieren. Dadurch könnte erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart werden und die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses zeitlich optimiert werden.

7.2 In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung – NKR oder HGB – teils erhebliche Unterschiede. So können beispielsweise Immobilien nach NKR über einen viel längeren Zeitraum abgeschrieben werden, als es nach Anwendung der HGB Regelungen bei privaten Gesellschaften der Fall wäre.

Wie bei der Bewertung ist gem. § 308 Abs.2 HGB i.V.m. § 128 Abs.5 NKomVG auf Basis der Vorschriften des NKR grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauern vorzunehmen.

Nach der Musterdienstanweisung der AG Doppik können Kommunen jedoch auf eine entsprechende Vereinheitlichung in der Bewertung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen verzichten, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift als dem NKR basiert.

Die Abweichung ist in dem Konsolidierungsbericht auszuweisen.

In der Konsolidierungsrichtlinie der Stadt Nienburg/W wurde unter Ziff. 7.4. festgelegt, dass auf eine Vereinheitlichung in der Bewertung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen nach dem NKR verzichtet wird, wenn die von den Aufgabenträgern bisher angewandten Nutzungsdauern auf den Vorschriften des HGB basieren.

Entsprechende Ausführungen zu der Abweichung der Nutzungsdauer finden sich jedoch in dem Konsolidierungsbericht bisher nicht und sollten daher für den nächsten Bericht ergänzt werden, um die Systematik der unterschiedlichen Nutzungsdauern des Sachvermögens innerhalb des Konzerns Stadt aufzuzeigen.

7.3 Sowohl im Rahmen der bereits erwähnten Schuldenkonsolidierung, als auch bei der Ertrags - und Aufwandskonsolidierung, können Aufrechnungsdifferenzen entstehen.

Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Entsprechendes gilt für die Erträge und Aufwendungen.

Stehen sich Forderungen und Schulden, bzw. Erträge und Aufwendungen, nicht in gleicher Höhe gegenüber, so müssen diese über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden.

Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, soll nach der städtischen Konsolidierungsrichtlinie eine Buchung in der gleichen Periode erfolgen.

Auch im vierten konsolidierten Gesamtabchluss war ein nicht unerheblicher Konsolidierungsbedarf zu verzeichnen. Aus Sicht des RPA wurde in den vergangenen Schlussberich-

ten für zukünftige Jahresabschlüsse empfohlen, wesentliche Geschäftsvorfälle bereits unterjährig zwischen den Aufgabenträgern im Hinblick auf den Gesamtabschluss entsprechend der Konsolidierungsrichtlinie abzustimmen, um den Arbeitsaufwand bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses entsprechend verringern zu können und die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses einhalten zu können.

Die städtischen Fachbereiche sollten in diesen Abstimmungsprozess aufgrund ihrer Sachkenntnisse mit einbezogen werden, um das Risiko und den personellen Aufwand bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses minimieren zu können.

Da verwaltungsseitig festgestellt wurde, dass eine unterjährige Zwischenabstimmung der Aufgabenträger untereinander zu aufwendig ist, wurde dieser Passus aus der Konsolidierungsrichtlinie herausgenommen.

7.4 Mit dem Schlussbericht des RPA vom 10.10.2016 zum Jahresabschluss des Kernhaushaltes der Stadt wurden verschiedene Feststellungen getroffen, die sich wesentlich auf das Jahresergebnis ausgewirkt haben. Diese Feststellungen wirken sich dementsprechend auch wesentlich auf das Ergebnis des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 aus.

8. Der konsolidierte Gesamtabschluss als Steuerungs- und Analyseinstrument:

Das Ergebnis des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 ist zwar gegenüber dem Vorjahresergebnis wieder positiver ausgefallen, dennoch konnte die veranschlagte Dividende der Holding nicht an den Kernhaushalt der Stadt abgeführt werden.

Umso wichtiger erscheint es aus Sicht der Prüfung daher, die Gesellschaften in das Steuerungssystem der Stadt mit einzubinden und die Entwicklungen in den einzelnen Gesellschaften über das Beteiligungsmanagement genau zu analysieren und entsprechenden Entwicklungen rechtzeitig entgegen steuern zu können.

Dies sollte nicht wie bisher im Wesentlichen auf der Ebene der Holding Geschäftsführung praktiziert werden, sondern auf der Ebene des Gesellschafters Stadt Nienburg – also beim Rat. Für die zukünftige Beteiligungssteuerung wurde daher im Jahr 2016 ein Arbeitskreis - bestehend aus Verwaltung und Politik und externen Gesellschaftsrechtsexperten - installiert, der eine entsprechende Beteiligungsrichtlinie erarbeiten soll.

Diese Verfahrensweise wird prüfungsseitig begrüßt und der weitere Prozess pro aktiv weiter begleitet.

Auch der Landesrechnungshof hat in seinem Kommunalbericht 2017 festgestellt, dass die Kommunen den konsolidierten Gesamtabschluss nicht "nur" erstellen sollten, um der Rechtslage zu genügen, sondern um zudem dessen Informationen für die Steuerung zu nutzen. Um diese Informationen jedoch sinnvoll nutzen zu können, "sei eine deutlich zügigere Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses als bisher in der Praxis beobachtet wünschenswert".

Im Rahmen der überörtlichen Finanzstatusprüfungen "sei festgestellt worden, dass gegenwärtig nur wenige Kommunen zeitnah konsolidierte Gesamtabschlüsse vorlegen können".

Das RPA hatte im vergangenen Bericht pro aktiv an dieser Stelle einmal die Entwicklung von 2 Gesellschaften anhand vergangener Jahresabschlüsse analytisch aufgezeigt und empfehlen, künftige Analysen für alle städtischen Gesellschaften durch das im vergangenen Jahr noch im Aufbau befindliche Beteiligungsmanagement vorzunehmen.

Eine erste analytische Betrachtung erfolgt aktuell mit der Auswertung der einzelnen Jahresabschlüsse der Gesellschaften

Das RPA empfiehlt, diese Analysen nicht nur auf den Vergleich des jeweiligen Jahresabschlusses zum Vorjahresabschluss zu beschränken, sondern auf einen mehrjährigen Vergleich unter dem Aspekt der Chancen und Risiken der Gesellschaften zu verstetigen und steuerungsrelevant zu optimieren.

9. Prüfungsvermerk:

Nach § 128 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und dabei sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist vom Bürgermeister gem. § 129 Abs.1 S.2. NKomVG als vollständig und richtig festzustellen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss war gem. § 156 Abs.2 S.1 NKomVG dahin zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt ist.

Der am 27.02.2017 festgestellte und seit dem 26.05.2017 vollständig dem RPA vorliegende konsolidierte Gesamtabchluss für das Jahr 2015 entspricht unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesem Bericht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Nienburg/W, den 08.11.2017

(Pielhop)

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes